



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/200/3440

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzen	16.12.2015	

Thomas Wulf

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	18.01.2016
Rat	Entscheidung	25.01.2016

Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende Änderung der Hundesteuersatzung wird beschlossen:

6. Satzung vom _____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Oelde

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S.666) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom _____ folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Oelde vom 17. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 9. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 58,00 Euro
- b) zwei Hunde gehalten werden 76,00 Euro je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 94,00 Euro je Hund
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 450,00 Euro
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 714,00 Euro je Hund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 besteht, sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

f) Hunde der Rassen

- 1. American Bulldog
- 2. Bullmastiff
- 3. Mastiff
- 4. Mastino Espanol
- 5. Mastino Napoletano
- 6. Fila Brasileiro
- 7. Dogo Argentino
- 8. Rottweiler
- 9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde, soweit oder solange nicht im Einzelfall der Nachweis der Ungefährlichkeit durch ein vom Hundehalter vorzulegendes Gutachten des beamteten Tierarztes erbracht ist.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Hunde“ die Worte „maximal zwei“ eingefügt.

In § 4 Abs. 1 Buchstabe a) werden vor dem Wort „Hunde“ die Worte „maximal zwei“ eingefügt.

In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „als“ durch das Wort „zu“ und das Wort „Schutzhunde“ durch das Wort „Schutzzwecken“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 werden vor dem Wort „Hunde“ die Worte „maximal zwei“ eingefügt.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag für maximal zwei Hunde auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.

In § 7 wird in der Überschrift das Wort „Festsetzung“ durch das Wort „Festsetzung“ ersetzt.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Stadt Oelde übergibt dem Hundehalter mit der Hundeanmeldung bzw. übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oelde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 dem Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2016 eine Änderung der Hundesteuersatzung und Erhöhung der Hundesteuer um 10,00 EUR je Hund bei den Steuersätzen für einen, zwei bzw. drei oder mehr Hunden sowie eine entsprechende anteilige Erhöhung bei den ermäßigten Steuersätzen empfohlen. Ferner wurde empfohlen, die Hundesteuer für gefährliche Hunde um 66,00 EUR je Hund zu erhöhen.

Die Erhöhung der Hundesteuersätze ist in der vorliegenden Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung eingearbeitet.

Weiterhin sind in der Änderungssatzung die folgenden inhaltlichen Änderungen bzw. Anpassungen an die vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebene Hundesteuer-Mustersatzung aufgenommen worden:

In § 2 Abs. 2 Buchstabe f) wurde die Hunderasse „Alano“ laut Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW aus der Liste der gefährlichen Hunde gestrichen. Das Oberverwaltungsgericht hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass es die Rasse „Alano“ nicht mehr gibt.

In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und § 4 Abs. 2 und 3 wurde eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung auf maximal zwei Hunde begrenzt.

In § 4 Abs. 1 Nr. b) wurde die Bezeichnung „Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken“ aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes übernommen, um eine Unterscheidung zwischen der Definition eines gefährlichen Hundes (Schutzhund) nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) zu einer fakultativen Steuerermäßigung nach § 4 zu verdeutlichen.

In § 4 wurde der Abs. 3 bezüglich der Rechtsgrundlagen aktualisiert.

In § 7 erfolgt eine Textkorrektur in der Überschrift.

§ 8 Abs. 3 wurde bezüglich der Versendung bzw. Herausgabe der Hundesteuermarken aktualisiert. Es werden, wie in der Vergangenheit, nicht mehr nur für zwei Jahre gültige Hundesteuermarken versandt, sondern die bisherige Hundesteuermarke bzw. die mit Anmeldung eines Hundes ausgehändigte neue Hundesteuermarke ist bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke weiterhin gültig. Es wird hierdurch der Aufwand für die Anschaffung und Versendung der Hundesteuermarken reduziert.

Ferner wurde der § 9 in Bezug auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angepasst.

Die Satzung soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Dies ist – als unechte Rückwirkung – zulässig, da bereits im Finanzausschuss am 7. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2016 die Änderung der Satzung öffentlich beraten und beschlossen wurde. Ebenfalls in dieser Sitzung wurde die Erhöhung um 10,00 EUR je Hund bekannt.